

sicht besser anleiten und sich von ihnen regelmäßig über die Erfüllung ihrer Leitungsaufgaben zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsauskunftsstellen berichten lassen. Das ist vor allem deshalb bedeutsam, weil die bei den Rechtsauskünften gesammelten Erfahrungen für die Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte, für die Leitung des Kampfes gegen Rechtsverletzungen und für die Förderung der Bereitschaft der Bürger zur aktiven Mitwirkung bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit von großem Nutzen sind./

Die Befugnis zur Erteilung von Rechtsauskünften

Für die Erteilung von Rechtsauskünften sind Richter einzusetzen, die über ein hohes politisch-fachliches Wissen verfügen und Lebenserfahrung, menschliche Reife und Charakterfestigkeit besitzen. Es ist nicht möglich, diese Aufgabe einem Richterassistenten zu übertragen. Richterassistenten haben nach § 5 der AO über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen bei den Gerichten der DDR — Assistentenordnung — vom 20. Mai 1970 (GBl. II S. 447) bestimmte Teilaufgaben der richterlichen Tätigkeit selbständig zu erfüllen; die Erteilung von Rechtsauskünften gehört jedoch nicht dazu. Wenn in Ziff. 1.2. der Rundverfügung Nr. 13/70 des Ministers der Justiz¹¹⁾ dazu bestimmt wird, daß Assistenten an der Erteilung von Rechtsauskünften teilzunehmen haben, dann dient das u. E. ausschließlich der Vorbereitung auf ihre spätere Tätigkeit, schließt aber im Interesse der Bürger eine selbständige Erteilung von Rechtsauskünften aus. Selbst eine arbeitsmäßig starke Belastung der Richter rechtfertigt es nicht, einem Assistenten die eigenverantwortliche Auskunftserteilung zu übertragen.

Wir halten deshalb — entgegen anderen Auffassungen — die Regelung in der Assistentenordnung und in der Ordnung über die Arbeitsweise der Bezirks- und Kreisgerichte vom 13. April 1964 für richtig. Gerichtliche Rechtsauskünfte können so weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen, daß den Bürgern das Recht zustehen muß, von einem Richter mit der hohen Verantwortung eines Wahlfunktionärs Auskunft zu verlangen. Arbeitsorganisatorische und ähnliche Schwierigkeiten müssen hier zurücktreten. Genauso unzulässig ist es, einen Schöffen eigenverantwortlich in der Rechtsauskunftsstelle des Gerichts einzusetzen, selbst wenn er im Betrieb ehrenamtlich Rechtsauskünfte erteilt.

Insbesondere bei größeren Gerichten taucht immer wieder die Frage auf, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Auskünfte von den Richtern erteilen zu lassen, die auf dem jeweiligen Rechtsgebiet Spezialkenntnisse haben. Das gilt insbesondere für Fragen des Arbeitsrechts, weil hier den auf anderen Rechtsgebieten arbeitenden Richtern in der Regel die Sachkunde fehlt. Eine solche Regelung ist aber u. E. nicht erstrebenswert, weil die enge Spezialisierung der Richter auf einzelnen Rechtsgebieten auch bei den Rechtsauskünften keineswegs dem Bemühen nach Allseitigkeit und Disponibilität der Richter entspricht. Sie läßt sich auch deshalb nicht durchgängig verwirklichen, weil überwiegend Auskünfte aus den Gebieten des Familien- und Zivilrechts eingeholt werden und es dann zu einer unverträglich hohen Belastung der Familien- und Zivilrichter käme, die sich auf die Qualität der Rechtsauskünfte negativ auswirken könnte.

¹¹⁾ Vgl. die Materialien der 30. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und DPG-Rechts vom 24. März 1971, NJ 1971 S. 264, 266, 274.

¹²⁾ Vgl. Rundverfügung des Ministers der Justiz betr. die Grundsätze für die Ausbildung der Assistenten durch die Bezirksgerichte und Kreisgerichte der DDR vom 27. Juli 1970, in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1970, Heft 10, S. 43.

Wir vertreten deshalb den Standpunkt, daß alle Richter auf allen Gebieten Rechtsauskünfte erteilen sollten. Ist im Einzelfall mangels exakter Kenntnisse auf Spezialgebieten keine zufriedenstellende Rechtsauskunft möglich, dann sollte der betreffende Richter die Frage durch sofortige Konsultation mit dem Fachrichter klären oder den Ratsuchenden an den Fachrichter verweisen. Sollte dieser verhindert oder nicht anwesend sein, ist mit dem Bürger kurzfristig ein anderer Termin zu vereinbaren, und zwar mit dem Versprechen, sein Anliegen in der Zwischenzeit zu klären.

Im Zusammenwirken mit dem Berufsrichter können auch die jeweils in der Kammer tätigen Schöffen mit ihrer Lebenserfahrung dazu beitragen, durch die Rechtsauskunft gesellschaftliche Konflikte mit hoher erzieherischer Wirksamkeit zu lösen. Es muß deshalb solchen Auffassungen entgegengetreten werden, daß die kollektive Erteilung von Rechtsauskünften zu zeitaufwendig sei oder den Bürger in seiner Fragestellung hemme, so daß es notwendig sei, die Schöffen von der Teilnahme an der Rechtsauskunft freizustellen. In diesen Argumenten kommt eine Unterschätzung der Rechtsauskunftsstellen und der Kraft der Schöffen für die Lösung von Konflikten zum Ausdruck.¹³⁾

Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben ist auch der Sekretär des Kreisgerichts befugt, Rechtsauskünfte zu erteilen. Diese Regelung berücksichtigt die umfassenden Kenntnisse der Sekretäre auf ihrem Fachgebiet, z. B. in Vollstreckungsangelegenheiten, im Mahn- und Aufgebotsverfahren und im Kostenrecht. Zugleich werden damit die Richter entlastet. Häufig wird der Sekretär in der Rechtsantragsstelle im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Klage um Rat gefragt. Bei rechtlich komplizierten Problemen, bei Zweifeln über die Rechtslage oder über die Begründetheit des Klagebehrens empfiehlt sich eine Klärung durch sofortige Rücksprache des Sekretärs mit dem Richter bzw. eine Vermittlung des Bürgers an die Rechtsauskunftsstelle.

Zur Arbeitsweise in den Rechtsauskunftsstellen

Die gewissenhafte Erteilung von Rechtsauskünften stellt an den Richter hohe Anforderungen. Die Beantwortung der Fragen verlangt nicht nur ein fundiertes politisch-fachliches Wissen und exakte Gesetzeskenntnis, sondern auch Einfühlungsvermögen und ein rasches Einstellen auf die Mentalität der Besucher. Der Richter muß durch aufmerksames und feinfühliges Verhalten schnell Kontakt zu dem ratsuchenden Bürger herstellen. Diesem sollte zunächst die Möglichkeit gegeben werden, sein Anliegen umfassend darzulegen, wobei älteren oder in der Ausdrucksweise gehemmten Bürgern mit viel Verständnis begegnet werden muß. Bei weitschweifigen Ausführungen muß der Richter zum besseren Verständnis und zugleich im Interesse einer ökonomischen Arbeitsweise zielgerichtet Fragen zum eigentlichen Anliegen des Besuchers stellen.

Die für die Klärung des Anliegens maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sind den Bürgern zu erläutern. Das darf jedoch nicht durch eine formale Wiedergabe des Gesetzestextes geschehen; vielmehr sind der rechtspolitische Sinn und die Zielstellung der gesetzlichen Norm zu erklären.

Bei Rechtsauskünften können sehr wirkungsvoll die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Einigung dargelegt und auch genutzt werden. Wird z. B. von einem Ehegatten im Interesse der Eheerhaltung um eine gemeinsame Aussprache mit dem anderen Ehegatten ge-

¹³⁾ Vgl. Göldner, „Die gesellschaftliche Kraft zur Erhaltung der Familiengemeinschaft einsetzen!“ NJ 1965 S. 315 ff. (316).